

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/addadefd-a2c3-316d-8573-177018209e1e>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 68d StGB - Nachträgliche Entscheidungen; Überprüfungsfrist

(1) Das Gericht kann Entscheidungen nach [§ 68a Abs. 1](#) und [5](#), den [§§ 68b](#) und [68c Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 2](#) und [3](#) auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(2) ¹Bei einer Weisung gemäß [§ 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12](#) prüft das Gericht spätestens vor Ablauf von zwei Jahren, ob sie aufzuheben ist. ²[§ 67e Absatz 3](#) und [4](#) gilt entsprechend.

